

**Verordnung zur Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Oldendorf
Vom 20.07.1998.**

In der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 25.10.2001.

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 20.07.1998 für das Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelne Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen wie Straßen Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze, Marktplätze, Bushaltestellen, Brücken, Tunnel, Durchgänge, Durchfahrten, Hauszugangswege, Verkehrsinseln, Durchlässe, Seitengräben, Gossen, Regenwassereinflüsse, Böschungen, Dämme, Stützmauern, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und Lärmschutzanlagen oder sonstige Flächen. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der zugehörigen Wege - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Anpflanzungen, Dorf- und Gedenkplätze, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit-, Sport- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, ferner auch Gewässer einschließlich der Uferanlagen, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen, sowie Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, Beleuchtungskörper, -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Unterstände, Buswartehäuschen, Einfriedungen, Beschilderungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

**§ 2
Straßenreinigungspflichtige, Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht ist durch § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 08.08.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 340), geändert durch Satzung vom 17.01.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 39), den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.
- (2) Die Verpflichteten haben die Reinigung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (3) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen einschließlich des Straßeneinlaufes, Parkspuren,

Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der jeweiligen Fahrbahn und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Kanalisation. Bei Straßen mit einseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Fahrbahnbreite.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Räumung von Schnee und Eis und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Stroh, Abfällen und dgl. oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, hat der Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen. Besondere Gefahrenquellen sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (7) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Bei der Reinigung anfallender Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, die Radwege in voller Breite, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ein sicherer Weg vorhanden ist
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von 1. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und -Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Ansonsten sollen an abstumpfenden Mitteln nur die vom Bundesumweltamt als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien, Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen haben
 - a) überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,30 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen,
 - b) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen derart zurückzuschneiden, dass sie nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen - gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen - je 10 m. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften (z.B. Bbauungspläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde oder Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind oder werden, gelten diese Maße.
- (3) Dachrinnen, Fallrohre, Dung- und Siloanlagen müssen so beschaffen sein, dass Wasser, Jauche oder Silosaft nicht auf Verkehrsflächen fließen.

§ 5

Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) Es ist verboten,
 - a) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. für Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung, Anlagen des Fernmeldewesens und der Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen) unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - b) den Zugang zu Hydranten, Bohrbrunnen, Abwasserpumpwerken sowie zu Schachtdeckeln und Abdeckungen der Anlagen nach Buchstabe c) und Kabelverteilerschränken zu behindern,
 - c) Einlauföffnungen der Kanalisation zu verstopfen oder zu verunreinigen,
 - d) die Sicht auf Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Hydranten zu beeinträchtigen,
 - e) auf Straßen, in Anlagen und in oder an Gewässern Fahrzeuge zu reinigen,
 - f) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- (2) Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit grundwasserschädigenden Stoffen nur auf oder in den mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen bzw. Hallen gereinigt werden.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen und andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 6

Bereitstellung von Müll und Altstoffen

Der Inhalt der für die Müllabfuhr bereitgestellten Müllbehälter, der an Straßen, in Anlagen oder an Sammelplätzen aufgestellten Müllgefäße, Papierkörbe und Sammelbehälter und der für die Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll- oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.

§ 7

Hundehaltung

- (1) Hundehalter oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Betreuung von Hunden Beauftragten, haben zu verhindern, dass der Hund
 - a) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt.
 Bei Verunreinigungen sind die Hundehalter oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Betreuung von Hunden Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet; diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen.
- (3) Gefährliche Hunde müssen außerhalb von Wohnungen, dichtungszäunten Grundstücken oder Zwingern von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.
 Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde folgender Rassen bzw. Typen:
 - Bullterrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Pit Bull Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Bullmastiff,
 - Dobermann,
 - Dogo Argentino,
 - Fila Brasileiro,
 - Kaukasischer Owtscharka,
 - Mastiff,
 - Mastin Espanol,
 - Mastino Napoletano,
 - Rottweiler,
 - Tosa-Inu sowie
 - Kreuzungen mit diesen Tieren.
- (5) Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen, Sportanlagen und von Grundstücken für Schulen und Kindertagesstätten fernzuhalten.

§ 8

Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Samtgemeinde Oldendorf ist verpflichtet, die durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (2) Zulässig sind Hausnummernschilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten. Sie müssen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Straße aus gut lesbar sind. Es sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 12 cm zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang oder an der Eingangstür (jeweils am Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (5) Liegt das Gebäude an der Straßenseite mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist die an der Hauswand angebrachte Hausnummer aus sonstigen Gründen von der Straße aus nicht zu erkennen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch an der Umzäunung in unmittelbarer Nähe des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges anzubringen. Ist eine Umzäunung nicht vorhanden, ist in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers und des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges auf dem Grundstück ein Pfosten aufzustellen, an dem die Hausnummer angebracht werden kann. Der Pfosten muss so beschaffen sein, dass er keine besonderen Verletzungsgefahren hervorruft. In den Fällen der Anbringung der Hausnummer an Zäunen oder Pfosten muss die Hausnummer in einer Mindesthöhe von 1 m über dem Erdboden befestigt sein.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Erkennen der Hausnummer von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
- (7) Die Samtgemeinde teilt den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten die Hausnummer mit; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für den Fall, dass sich mehrere bewohnte oder bewohnbare Häuser auf einem Grundstück befinden und für eine notwendig werdende Umnummerierung.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten, Parkanlagen usw. ist verboten.
- (2) Es ist verboten, diese Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Gegenstände darauf zu werfen und Löcher in die Eisfläche zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 10 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung unter Angabe der Lage der Feuerstelle schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Der Abstand zu Gebäuden muss beim Verbrennen mindestens 100 m betragen. Darüber hinaus dürfen folgende Mindestabstände nicht unterschritten werden:
 - 1) 300 m zu Schulanlagen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr;
 - 2) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Wäldern, Heiden und Mooren, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen, Energieversorgungsanlagen.
- (3) Für das Feuer darf nur geeignetes Material, insbesondere Baum- und Strauchschnitt, verwendet werden. Abfälle, insbesondere Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen und Altöl dürfen nicht verbrannt werden. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen.
- (4) Als Anfachmittel für das Feuer sind keine flüssigen oder festen Brennstoffe (vgl. § 3 Abs.1 1. BImSchVO vom 15.07.1988 (BGBl. S. 1729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.1994 (BGBl. S. 1680), zu verwenden.
- (5) Das Abbrennen des Feuers ist grundsätzlich von der örtlichen Feuerwehr zu überwachen.

§ 11 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 12 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Samtgemeinde auf Antrag schriftlich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigung ist den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß § 2 Abs. 2, 6 und 8, § 3 Abs.1 - 7, § 4 Abs. 1 - 3, § 5 Abs.1 - 4, § 6, § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 8 Abs. 1 - 7, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 - 5, § 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oldendorf vom 27.11.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade S. 350), geändert durch Verordnung vom 31.01.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 40), sowie die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Oldendorf vom 15.06.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade S. 175), geändert durch Verordnung vom 31.01.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade S. 40), außer Kraft.

Oldendorf, den 20.07.1998

Wartner
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Tiedemann
Samtgemeindedirektor